Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 11

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 11

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 4. April 1927.

Inhalt.

Gesetze: über die Aufnahme einer Wohnungsbauanleihe; über die Förderung der Hagelversicherung; über eine Bürgschaft des Landes Baden für Darlehen an die Zentrale der landwirtschaftlichen Lagerhäuser A. G. in Tauberbischofsheim.

Gesetz

(Vom 24. März 1927.)

über die Aufnahme einer Wohnungsbauanleihe.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 24. März 1927 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Anleihe bis zum Höchstbetrag von 10 Millionen Reichsmark oder Goldmark zur Förderung des Wohnungsbaues für Rechnung der Amortisationskasse aufzunehmen. Das Ministerium des Innern verfügt über diese Anlehensmittel und kann bei ihrer Weitergabe an Wohnungsverbände und verbandsfreie Gemeinden eine Zinsverbilligung von höchstens 4 vom Hundert vornehmen.

§ 2.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, zur Erleichterung der Aufnahme von Wohnungsbauanleihen durch Wohnungsverbände und verbandsfreie Gemeinden im Höchstbetrag von 5 Millionen Reichsmark oder Goldmark eine Zinsverbilligung von höchstens 4 vom Hundert auf längstens 10 Jahre zu übernehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§§ 1 und 2) sind zur Förderung des Wohnungsbaues im Sinne des § 12 Absatz 4 des Gebäudesondersteuergesetzes vom 1. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91) zu verwenden. Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Verwendung der Mittel zu erlassen.

§ 4.

Das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen werden mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

§ 5.

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 30. März 1927.

Das Staatsministerium.

Trunk

Gesetz

(Vom 24. März 1927.)

über die Förderung der Hagelversicherung.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 24. März 1927 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Für die Zahlung der Zuschüsse, die nach der Übereinkunft der Regierung mit der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin zu leisten sind, wird eine Hagelversicherungs-Rücklage gebildet. Dieser Rücklage fließen zunächst die 280 000 RM. zu, die im Voranschlag 1926/27 für das Jahr 1927 als Zuschuß zum bisherigen staatlichen Hagelversicherungsfonds genehmigt sind, sodann die alljährlich im Voranschlag anzufordernden weiter erforderlichen Beträge.

Die Rücklage ist von der Staatsschuldenverwaltung unentgeltlich zu verwalten und mit 1 Prozent unter dem Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 2.

Aus der Rücklage hat auf Anweisung des Finanzministers die Staatsschuldenverwaltung die Zuschußleistungen zu bestreiten.

§ 3.

Die Zuschüsse sind so zu bemessen, daß die dem badischen Versicherten zur Last fallende Rückversicherungsprämie für die Nachschußgefahr 66% seiner Nettovorprämie nicht übersteigt.

Der Minister des Innern ist berechtigt, von dieser Festsetzung im Benehmen mit dem Finanzminister abzuweichen; die auf Grund dieser Ermächtigung ergangene Regelung ist dem Landtag jeweils alsbald zur Kenntnis zu bringen.

§ 4.

Das Gesetz vom 11. April 1900, die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 547) sowie seine Abänderungen vom 2. September 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 505), vom 13. März 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91), vom 4. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) und vom 14. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61) werden aufgehoben.

Der wegen Unzulänglichkeit des Hagelversicherungsfonds für das Jahr 1926 von der Staatsschuldenverwaltung geleistete Vorschuß von 1 110 164,76 RM. wird der Verwaltung durch Anforderungen in den nächsten Voranschlägen wieder ersetzt.

§ 5.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

§ 6.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 31. März 1927.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Gesetz

(Vom 31. März 1927.)

über eine Bürgschaft des Landes Baden für Darlehen an die Zentrale der landwirtschaftlichen Lagerhäuser A. G. in Tauberbischofsheim.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 31. März 1927 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die für die Zentrale der landwirtschaftlichen Lagerhäuser A.G. in Tauberbischofsheim übernommene, mit Ende des Monats März 1927 erlöschende selbstschuldnerische Bürgschaft des Landes in Höhe von 850 000 RM. zu erneuern und bis zum Schlusse des Jahres 1927 bestehen zu lassen.

§ 2.

Die Bürgschaft erlischt mit einem Betrage von
150 000 RM. mit Ablauf des 31. Oktober 1927, mit einem Betrage von
400 000 „ mit Ablauf des 30. November 1927 sowie mit dem Restbetrag von
300 000 „ mit Ablauf des 31. Dezember 1927.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 4. April 1927.

Das Staatsministerium.

Trunk

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg